

**Satzung für das Amt
für Kinder, Jugendliche und Familien
- Jugendamt -¹
der Stadt Düren**

**vom 20.05.2003,
in Kraft getreten am 13.7.2003,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom
20.12.2004, 24.8.2006, 04.11.2009 und 23.10.2014²**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufbau.....	1
§ 2	Zuständigkeit.....	1
§ 3	Aufgaben.....	1
§ 4	Mitglieder.....	1
§ 5	Ende der Mitgliedschaft Ersatzmitglieder.....	3
§ 6	Vorsitz.....	3
§ 7	Unterausschüsse.....	3
§ 8	Verfahren.....	3
§ 9	Aufgaben.....	3
§ 10	Eingliederung.....	4
§ 11	Aufgaben.....	4
§ 12	Inkrafttreten.....	5

¹ Titel der Satzung geändert durch Satzung vom 4.11.2009, in Kraft getreten am 10.11.2009

² Zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 23.10.2014, in Kraft getreten am 07.11.2014, Amtsblatt der Stadt Düren 5. Jahrgang - Nr. 26 - v. 06.11.2014



I. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt –³

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im SGB VIII (KJHG), AG-KJHG NRW und in anderen Rechtsvorschriften sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe für das Gebiet der Stadt Düren.
- (2) Die Zuständigkeit des Jugendamtes für den Kreis Düren bleibt unberührt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen und der Familie befassen, insbesondere auch mit dem Vormundschafts- und Familiengericht, dem Jugendgericht, dem Arbeitsamt sowie den Schulbehörden und Polizeibehörden. Zusammen mit den anderen Dienststellen der Verwaltung wird in enger Kooperation eine kinder- und familienfreundliche Stadt angestrebt.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder⁴

Dem Jugendhilfeausschuss gehören an:

- (1) stimmberechtigte Mitglieder:
 1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an:
 2. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Rates der Stadt oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 3. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Name des Amtes geändert durch Satzung vom 4.11.2009, in Kraft getreten am 10.11.2009

⁴ Zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 23.10.2014, in Kraft getreten am 07.11.2014, Amtsblatt der Stadt Düren 5. Jahrgang - Nr. 26 - v. 06.11.2014

4. Einzelheiten regelt § 4 AG-KJHG.

Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

(2) beratende Mitglieder:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr / ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin / der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der zuständigen Präsidentin / dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von der Direktorin / dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die / der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. je eine Vertreterin / ein Vertreter der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, soweit die im Jugendhilfeausschuss keine Vertreterin / keinen Vertreter mit Stimmrecht stellen;
9. eine Vertreterin / ein Vertreter der im Stadtgebiet Düren tätigen hauptberuflichen Heimleiter / Heimleiterinnen der offenen Jugendeinrichtungen;
10. eine Vertreterin / ein Vertreter der im Stadtgebiet Düren ansässigen Baptistengemeinden;
11. je eine Vertreterin / ein Vertreter der nach § 78 KJHG gebildeten Arbeitsgemeinschaften;
12. eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird ;
13. je eine Vertreterin / ein Vertreter der Fraktionen, die kein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss stellen;
14. eine Vertreterin/ein Vertreter der im Stadtgebiet ansässigen DITIB Türkisch islamischen Gemeinde zu Düren e.V., die oder der von der zuständigen Stelle des Vereines bestellt wird;
15. eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat, die oder der aus dem Jugendamtselternbeirat gewählt wird.

Für die Mitglieder nach Ziffer 3 bis 15 ist je ein persönlicher Vertreter / eine persönliche Vertreterin zu bestellen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Vertreterinnen / Vertreter üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neugebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AG-KJHG).
- (2) Scheidet ein Mitglied (Vertreterin / Vertreter) aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzvertreterin / Ersatzvertreter) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Vertreterin / Vertreter) vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu bestellen. Bis zur Wahl oder Bestellung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 6 Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und ihre / seine Stellvertretung in zwei getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre / seine Stellvertretung.

§ 8 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, die jeweils gültige Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bemüht sich, eine kinder- und familienfreundliche Stadt zusammen mit den anderen Fachausschüssen und dem Rat zu gestalten. Vor jeder Entscheidung des Rates in Fragen der Jugendhilfe ist der Jugendhilfeausschuss anzuhören.
Er hat das Recht, an andere Ausschüsse und den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) Die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - b) die Festsetzung der Leistung oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Aufstellung und Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG).
 3. Die Vorberatung des Haushaltes (einschließlich Stellenplan) für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Die Entscheidung über
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Rat bereitgestellten Mittel. Sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht übersteigt, entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes;
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG - KJHG NRW;
 - d) Beteiligung an der Durchführung anderer Aufgaben der Jugendhilfe und / oder Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an Träger der freien Jugendhilfe (§§ 3 Abs. 3, 76 KJHG);
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
- Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der für die Aufgabenerfüllung bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
5. Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (§ 71, Abs. 3 KJHG).

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter / der Leiterin der Verwaltung oder in seinem / ihrem Auftrag vom Leiter / der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Die Beteiligung der Verwaltung des Jugendamtes an Maßnahmen der übrigen Dienststellen der Stadtverwaltung wird auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses durch Anordnung des Leiters / der Leiterin der Verwaltung festgelegt.
- (3) Der / die Bürgermeister / Bürgermeisterin oder in seinem / ihrem Auftrag der Leiter / die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 23.06.1993 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 05.12.2002 außer Kraft.